



Die Vorgaben zur Videoüberwachung in Paragraph 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden durch die neue EU-Datenschutzverordnung (DSVO) nicht geschwächt. Im Gegenteil. Videoüberwachung wird zwar nicht explizit geregelt, weil die DSVO als allgemeines Datenschutzgesetz technikneutral sein muss, d.h. sie muss gegenwärtige genau wie zukünftige, noch gar nicht absehbare, Technologien regeln. Es kommt auf die allgemeinen Prinzipien und Verfahren an. Hier können wir stolz sein auf das Ergebnis, das unser Grüner Berichterstatter Jan Albrecht im Europäischen Parlament verhandelt hat.

Übertragen auf Videoüberwachung behält die DSVO nicht nur die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, sondern wird in vielen Aspekten einen stärkeren Datenschutz bringen. Hier sind auch allgemeine Regelungen aus der DSVO zu berücksichtigen, wie etwa die neuen Bestimmungen zu datenschutzfreundlicher Technikgestaltung und datenschutzfreundlichen Voreinstellungen („Privacy by Design/Default“) in Artikel 23 oder die Verankerung des Schutzziele-Konzepts in Artikel 5 - Letzteres angelehnt an Paragraph 5 des sehr fortschrittlichen Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes nach der Novelle vom 31.1.2012.

Das Verfahren der EU-Gesetzgebung und auch die Gesetzgebungsdokumente sind für Außenstehende und Nicht-JuristInnen schwer zu verstehen. Gerade die Datenschutzreform ist aber sehr breit auch öffentlich diskutiert worden und der Grüne Berichterstatter hat auf www.janalbrecht.eu über neue Entwicklungen informiert, ebenso wie die Öffentlichkeitsabteilungen des Parlaments. Jan Albrecht hat über Videoüberwachung auch schon persönlich mit einem Vertreter von Freiheitsfoo gesprochen auf einer Veranstaltung der Grünen Landtagsfraktion in Hannover.

Spezielle Punkte: Absatz 1 zur Zulässigkeit findet sich in Artikel 6 der DSVO: Behörden dürfen Daten ohnehin nur verarbeiten, wenn es eine spezialgesetzliche Grundlage gibt. Die "berechtigten Interessen" privater BetreiberInnen von Videoüberwachung finden sich im BDSG ebenso wie in der DSVO. Die von den Grünen federführend verhandelte Parlaments-Fassung der DSVO hat hier sogar noch einschränkend hinzugefügt, dass diese die berechtigten Erwartungen der Betroffenen berücksichtigen müssen. Für Behörden gilt das "berechtigte Interesse" übrigens nie als Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung, immer muss eine explizite gesetzliche Grundlage vorliegen. Artikel 6(3) DSVO regelt klar, dass Kriterien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit beachtet werden müssen.

Die befürchtete "Scheinlegitimierung" von Videoüberwachung am Arbeitsplatz ist durch die Klarstellungen zur Einwilligung in Artikel 4(8) DSVO ("specific, informed and explicit" im englischen Original - wir sind mit dem Übersetzungsdienst bereits im Kontakt, weil die deutsche Fassung nicht hinreichend klar ist) sowie den neuen Absatz 82(1b) der Parlamentsfassung ausgeschlossen. Eine Überwachung darf nie heimlich und nie in den Privat- oder Ruheräumen des Personals stattfinden und ist nur in begründeten, auf tatsächlichen Anhaltspunkten gestützten Verdachtsfällen, überhaupt zulässig. Hier können die Mitgliedstaaten weitere Details in nationalen Gesetzen regeln, aber es ist ein erster wichtiger Schritt zu einem Arbeitnehmer-Datenschutzrecht, das bisher weder in der EU noch in Deutschland existiert.

Die in der Parlamentsfassung neu vorgeschriebene Risikoabschätzung im neuen Artikel 32a bedeutet nur, dass bei automatisierter und großflächiger Videoüberwachung in jedem Fall eine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellt werden muss. Das geht deutlich über das BDSG hinaus. Die sonstigen Regelungen der DSVO gelten für Videoüberwachung in jedem Fall.

Die Kennzeichnungspflicht ist vom Parlament deutlich verbessert worden, sie fällt unter die Informationspflichten des Datenverarbeiters in Artikel 14, die auch die Benachrichtigung identifizierter Personen umfasst. Es steht den Aufsichtsbehörden frei, genauere Richtlinien zu erlassen.

Verstöße können gerade mit der DSVO endlich wirksam sanktioniert werden - das Europäische Parlament hat die Obergrenze für Geldbußen auf 100 Millionen Euro oder 5% des Weltumsatzes heraufgesetzt.

Die Löschungsregeln können zwar zum Zweck der Forschung umgangen werden. Artikel 83 DSVO regelt aber, dass dies nur zulässig ist, wenn es nicht auch mit anonymisierten Daten möglich ist, und schreibt für diese Fälle in der Parlamentsfassung sogar eine Pseudonymisierung nach höchsten technischen Standards vor.

Natürlich besteht die Gefahr, dass in den Verhandlungen mit dem Rat Gesetzesentwürfe verschlechtert werden. Die fast einstimmige Verabschiedung der Datenschutzverordnung im Europäischen Parlament am 12. März 2014 gibt dem Grünen Berichterstatter Jan Albrecht aber ein starkes Verhandlungsmandat, so dass aus unserer Sicht kein Anlass zur Sorge besteht. Wir sind zuversichtlich, dass die EU-Datenschutzreform die personenbezogenen Daten in Europa besser schützen wird, als die bisherige Rechtslage in Deutschland und in Europa dies tut.